

Viola Schmid: Mich interessieren die Thesen 16 und 26 von Herrn *Gröschner* zum Informationsrechtsverhältnis, von Herrn *Masing* Thesen 11 folgende und insbesondere die Frage des Grundrechtsschutzes durch Verfahren bei der Ausgestaltung des Informationsrechtsverhältnis und/oder des Informationsverwaltungsverfahrens. Ich freue mich insbesondere, an Frau *Gurlit* unmittelbar anschließen zu dürfen. Einiges, was Sie verdankenswerterweise und hervorragend hier dargestellt hat, steht auch auf meinen Zetteln. Anlass für meine Fragen ist folgender Fall aus meiner Vorlesung: Das Informationsobjekt O stellt einen Bauantrag für eine „Spezialitätenfabrik“ bei der Berliner Behörde B. Informationskonkurrent K, der, nomen est omen, ein Konkurrent von O auch im Übrigen ist, beauftragt seinen Architekten mit der Einsicht in die Antragsunterlagen, um Kosten zu sparen, und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des O zu erkunden. Rechtlicher Hintergrund dieser sehr technischen konkreten Frage (die vielleicht für Staatrichter nicht ganz üblich ist): Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zwar verfassungsrechtlich geschützt und einfachgesetzlich normiert in einer Kette von Normen, unter anderem der Abgabenordnung, aber im Einzelfall schwer identifizierbar. Zweiter

Aspekt, von dem ich denke, dass er wichtig ist: Das Informationsfreiheitsgesetz Berlins sieht keine zwingende Anhörung des Informationsobjekts O vor der „Öffnung“ der Akten an K, beziehungsweise der eventuellen Offenbarung eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses vor. Jetzt meine Fragen, anschließend an Frau *Gurlit*: Ist das Informationsrechtsverhältnis und/oder Informationsverwaltungsverfahren zwingend tripolar – Informationsobjekt, Petent und Behörde – mit der Folge der Beteiligung und später zwingenden Beiladung des O? (Jedenfalls, wenn Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden sollten). Zweite Frage: Kann O aus verfassungsrechtlichen Gründen verlangen, dass er über alle seinen Bauantrag betreffende Informationsverfahren im untechnischen Sinne (also ich benutze das als Oberbegriff für das Informationsrechtsverhältnis im Sinne von Herrn *Gröschner*, oder vielleicht im Sinne von Informationsverwaltungsverfahren) informiert wird? Nicht, muss er informiert werden, aber wenn er will, kann er es verlangen? Aus Aspekten der Informationsfreiheit und der Waffengleichheit mag es durchwegs interessant sein zu wissen, wer Einsicht in Informationen eines Informationsobjekts nehmen will. Ich hoffe abschließend, Herr *Masing*, mit diesen verfahrensbezogenen Fragen Ihrem petitum Rechnung getragen zu haben, dass auf der materiellen tatbestandlichen Ebene einer Strukturierung noch sehr entfernt ist. Und meine Idee war eben das vorläufige Ausweichen und Ertasten des Grundrechtsschutzes durch Verfahren.